

Zeitschrift:	Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz
Herausgeber:	Internationales Komitee vom Roten Kreuz
Band:	- (1973)
Rubrik:	Neubestätigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

II. ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN

Neue Beitritte zu den Genfer Abkommen

Im Berichtsjahr sind zwei Staaten den Genfer Abkommen von 1949 beigetreten. Es handelt sich um die Republik Singapur (durch Beitritt vom 27. April 1973) und das Königreich von Swasiland (durch Beitritt vom 20. Juni 1973).

Bei diesen Daten handelt es sich um jene, an denen der schweizerische Bundesrat die offiziellen Beitrittsurkunden erhalten hat.

Das Außenministerium der Provisorischen Revolutionären Regierung der Republik Südvietnam teilte dem Präsidenten der Schweizerischen Eidgenossenschaft am 3. Dezember 1973 seinen Beitritt schriftlich mit. Gemäß einem Antrag dieser Regierung vom 28. Dezember 1973 wurde dieser Beitritt kraft eines allen vier Abkommen gemeinsamen Artikels (62/61/141/157) sofort rechtskräftig.

NEUBESTÄTIGUNG UND WEITERENTWICKLUNG DES IN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN ANWENDBAREN HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS

Im Berichtsjahr stand ebenso wie in den Vorjahren die Tätigkeit der Rechtsabteilung auf dem Gebiet der Neubestätigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts im Vordergrund.

Das positive Ergebnis der auf diesem Gebiet seit 1968, und besonders im Verlaufe der beiden Sitzungsperioden der Regierungsexpertenkonferenz, die das IKRK 1971 und 1972 einberufen hatte, unternommenen Arbeiten verliehen diesem Unternehmen einen neuen Impuls: Am Ende der zweiten Sitzungsperiode dieser Konferenz kündigte der Vertreter der Schweiz die Absicht seiner Regierung an, Anfang 1974 eine diplomatischen Konferenz einzuberufen.

Ausarbeitung von zwei Entwürfen für Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949

Unter Berücksichtigung der bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführten vorbereitenden Arbeiten bemühte sich das IKRK, zwei

Entwürfe für Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 auszuarbeiten, welche die Grundvorschläge bilden, über welche die diplomatische Konferenz diskutieren soll.

Der erste Entwurf (Protokollentwurf I) betrifft den Schutz der Opfer von internationalen bewaffneten Konflikten, der zweite (Protokollentwurf II) bezieht sich auf den Schutz der Opfer von nichtinternationalen bewaffneten Konflikten.

Da einige grundlegende Probleme im Verlauf der vorangegangenen Arbeiten nicht genügend vertieft worden waren und andere nicht die erwünschte Einstimmigkeit erzielt hatten, hielt es das IKRK für notwendig — womit es dem von einigen Regierungen geäußerten Wunsch entsprach —, kleinere Gruppen von Regierungsexperten einzuberufen, um ihm bei der Auswahl zwischen verschiedenen Vorschlägen und der Abfassung einer Reihe von Entwürfen für Artikel behilflich zu sein. Fragen technischer Natur verlangten ferner die Zuziehung von Fachleuten.

EXPERTENBEFRAGUNGEN

Beratende Gruppe von Regierungsexperten: Diese Gruppe tagte vom 15. bis 19. Januar und vom 5. bis 9. März 1973 am Sitz des IKRK.

Die Teilnehmer waren nach folgenden Gesichtspunkten ausgewählt worden: Experten, die im Verlauf der zweiten Sitzungsperiode der Regierungsexpertenkonferenz offizielle Stellen innegehabt hatten (Vizepräsidenten der Konferenz, Vorsitzende der Ausschüsse, Berichterstatter); Experten, die von den fünf ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen bestimmt wurden — insofern sie nicht bereits durch die erste Kategorie erfaßt wurden; Experten aus der Schweiz, dem Land, in dem die Genfer Abkommen hinterlegt sind.

Die Diskussionen der ersten Versammlung betrafen Fragen des Schutzes der Zivilbevölkerung, der Kombattanten, der Guerilla, des Aufsichtsmechanismus für die Anwendung der Abkommen (Schutzmächte und ihre Stellvertreter) und des Anwendungsbereichs des Protokollentwurfs II. Die zweite Versammlung untersuchte den Protokollentwurf II in seiner Gesamtheit. Danach prüfte sie einige Punkte von Protokollentwurf I, wie z.B. die Widerstandsbewegungen, den Schutz der Zivilbevölkerung, die Hilfsgüter, die Organisa-

tionen des Zivilschutzes, die Bestrafung der Übertretungen, die Preamble, die Frage der Vorräte. Diese Arbeiten gestatteten eine Annäherung der Vorstellungen über zahlreiche Punkte; sie begünstigten ferner die Formulierung von neuen Vorschlägen und stellten ganz allgemein einen nützlichen Beitrag für das IKRK bei der Ausarbeitung der Protokollentwürfe dar.

Zusammenkunft von Experten über ein internationales Kennzeichen für den Zivilschutz: Im Verlaufe der zweiten Sitzungsperiode hatte die Regierungsexpertenkonferenz auf die Notwendigkeit hingewiesen, ein internationales Kennzeichen für den Zivilschutz zu schaffen, damit den Organisationen des Zivilschutzes ein wirksamer Schutz gewährleistet wird. Sie hatte einen Bericht über die allgemeinen Bedingungen für ein solches Kennzeichen verfaßt und das IKRK beauftragt, aufgrund dieses Berichts Untersuchungen durchzuführen, um der diplomatischen Konferenz ein geeignetes Kennzeichen vorzuschlagen. Diesem Wunsche entsprechend hatte das IKRK vom 22. bis 26. Januar 1973 eine kleine Gruppe von Sachverständigen einberufen, die zwei Vorschläge für ein solches Kennzeichen festhielt: es könnte entweder ein gleichschenkeliges hellblaues Dreieck auf orangefarbenem Grund sein oder zwei, bzw. notfalls mehrere senkrechte hellblaue Streifen auf hellorangefarbenem Grund. Das IKRK nahm diese Vorschläge in den Protokollentwurf I auf.

Zusammenkunft von Strafrechtlern: Während der zweiten Sitzungsperiode der Regierungsexpertenkonferenz war dem Problem der Strafmaßnahmen eine lange Debatte gewidmet worden. Die Konferenz hatte einerseits die Verbesserung des Strafrechtssystems der Abkommen und andererseits die Bestimmungen über die Ahndung der Verletzungen von Protokoll I geprüft. Die zahlreichen vorgebrachten Vorschläge gestatteten es ihr, Artikelentwürfe auszuarbeiten, welche — wie zugegeben wurde — nochmals einer gründlichen Prüfung bedurften. Aus diesem Grunde hatte das IKRK vom 29. Januar bis 1. Februar 1973 einige Strafrechtler einberufen.

Diese Gruppe kam zu dem Schluß, daß es für den Entwurf von Protokoll I am geeignetsten wäre, das strafrechtliche System der Genfer Abkommen von 1949 zu übernehmen. Sie stützte sich auf

die bei der Regierungsexpertenkonferenz vorgebrachten Vorschläge und arbeitete Artikelentwürfe aus, die auf eine Verbesserung und Ergänzung dieses Systems abzielten, wobei sie namentlich Bestimmungen im Falle von schändlichem Mißbrauch der Schutzzeichen, Strafen bei Verletzungen durch Unterlassungen und die Frage des Befehls des Vorgesetzten vorsah.

Zusammenkunft von Sachverständigen auf dem Gebiet der Kenntlichmachung und Identifizierung der Sanitätstransporte zu Wasser und zu Lande: Die Genfer Abkommen von 1949 sehen ein einziges Kennzeichen vor, d.h. das sichtbare Zeichen des roten Kreuzes, bzw. des roten Halbmonds oder des roten Löwen mit der roten Sonne, um Gebäude, Verbände, Sanitätstransporte und das Sanitätspersonal zu kennzeichnen, welches sie schützen.

Die Beweglichkeit der Streitkräfte, welche sowohl neue Wahrnehmungsmethoden als auch ferngesteuerte Waffen verwenden, welche ihre Ziele außerhalb des visuellen Wahrnehmungsbereichs treffen können, führen dazu, daß das Kennzeichen des roten Kreuzes zur Kenntlichmachung nicht mehr ausreicht. Die Regierungsexpertenkonferenz untersuchte die Möglichkeit, technische Mittel für die Identifizierung und Kenntlichmachung der geschützten Personen und Güter zu verwenden. Aus diesem Grunde arbeitete sie einen Entwurf mit dem Titel « Internationale Normen, Verhaltensweisen und Verfahren, die für die Kenntlichmachung und Identifizierung von Sanitätsluftfahrzeugen empfohlen werden » aus. Sie empfahl außerdem dem IKRK, seine Untersuchung über die Kenntlichmachung der Sanitätstransportmittel zu Wasser und zu Lande fortzusetzen. Um diesem Wunsche zu entsprechen, versammelte das IKRK vom 5. bis 8. Februar 1973 einige Sachverständige in Genf, die gemeinsam prüften, inwieweit die für Sanitätsluftfahrzeuge vorgeschlagen Normen auch für die Sanitätstransportmittel zu Wasser und zu Lande übernommen werden könnten.

Wortlaut der beiden Protokollentwürfe

Nach Abschluß dieser verschiedenen beratenden Zusammenkünfte konnte das IKRK den Wortlaut der Protokollentwürfe aufsetzen, die im Juni 1973 veröffentlicht und von der schweizerischen Regierung an alle Mitgliedstaaten der Genfer Abkommen von 1949

sowie an die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen im Hinblick auf die diplomatische Konferenz geschickt wurden. Das IKRK ließ diese Entwürfe ferner allen nationalen Rotkreuzgesellschaften vor der XXII. Internationalen Rotkreuzkonferenz zukommen (Teheran, 1973).

Die Protokollentwürfe können kurz wie folgt analysiert werden:

PROTOKOLLENTWURF I

Dieser Entwurf ist in sechs Titel unterteilt.

Der *erste Titel, Allgemeine Bestimmungen*, bezieht sich auf Fragen, die sich bei der Anwendung des humanitären Völkerrechts ergeben. Es sei besonders auf den Artikel *Ernennung der Schutzmächte und ihrer Stellvertreter* hingewiesen, der darauf abzielt, den von den Genfer Abkommen vorgesehenen internationalen Mechanismus zu verstärken, um eine unparteiische Überwachung ihrer Anwendung zu gewährleisten. Ferner ist zu erwähnen, daß zahlreiche Experten die Ausbildung geeigneter Fachleute wünschten, damit die Anwendung der Genfer Abkommen und dieses Protokolls erleichtert wird. Dieser Wunsch wurde in einem besonderen Artikel niedergelegt.

Der *zweite Titel, Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige*, ergänzt die Genfer Abkommen in zwei wichtigen Punkten. Erstens soll der Schutz, in dessen Genuss bisher nur das militärische Sanitätspersonal und das Sanitätspersonal der zivilen Krankenhäuser kam, nun auf das gesamte zivile Sanitätspersonal ausgedehnt werden. Zweitens sollen eine Reihe von Bestimmungen die Wiederherstellung einer Sanitätsluftfahrt gestatten, die durch eine entsprechende moderne Signalisierung geschützt wird.

Der *dritte Titel* umfaßt zwei Abschnitte. Der erste davon bezieht sich auf die *Kampfmittel und -methoden*, der zweite auf den *Kriegsgefangenenstatus*. Der erste Abschnitt stellt Verhaltensregeln auf, welche die Kämpfenden den gegnerischen Streitkräften gegenüber zu beachten haben. Diese Regeln sollen eine gewisse Fairness im Kampf gewährleisten und die Zivilbevölkerung schonen, die an den Feindseligkeiten nicht teilnimmt. Der zweite Abschnitt hat nur einen einzigen Artikel. Er will den Kreis jener Personen vergrößern,

die im Falle einer Gefangennahme in den Genuß des Kriegsgefangenenstatus kommen. Diese Bestimmung sieht vor, auch die Mitglieder von Widerstandsbewegungen als Kriegsgefangene zu betrachten, vorausgesetzt, daß diese Bewegungen gewisse Bedingungen erfüllen, die jedoch weniger streng sind als in der Vergangenheit.

Der *vierte Titel* beabsichtigt vor allem, den *Schutz der Zivilbevölkerung* zu verstärken. Das Problem des Schutzes gegen die Auswirkungen der Feindseligkeiten wird in seinen wesentlichsten Aspekten behandelt. Der Entwurf bestätigt erneut die Regel, wonach die am Konflikt beteiligten Parteien ihre Operationen auf die Zerstörung oder Schwächung des militärischen Potentials des Feindes beschränken, und erwähnt ausdrücklich folgende Fälle: es ist verboten, die Zivilbevölkerung als solche anzugreifen, es ist untersagt, nichtdiskriminierende oder Terrormaßnahmen zu ergreifen, Angriffe müssen auf rein militärische Ziele beschränkt sein usw. Diese Bestimmungen zielen auf ein Verbot der unterschiedslosen Bombardierungen ab, die im Verlauf des zweiten Weltkriegs und der darauffolgenden Konflikte so zahlreiche Opfer unter der Zivilbevölkerung forderten. Der Titel sieht vor, daß lebensnotwendige Güter wie Lebensmittel, Anbauflächen, Vieh usw. sowie gewisse Bauwerke, die gefährliche Kräfte einschließen (Stauwerke, Deiche und Atomzentralen), unter besonderen Schutz gestellt werden. Durch Sonderabkommen soll gemäß dem Beispiel der «offenen Städte» manchen Orten der Status der Nichtverteidigung oder Neutralisierung verliehen werden. Dieser Entwurf befaßt sich noch mit anderen wichtigen Problemen wie der Frage des Zivilschutzes, der Hilfsgüter und der Behandlung gewisser Personengruppen, die sich in der Gewalt einer Konfliktspartei befinden.

Der *fünfte Titel, Ausführung der Abkommen und des vorliegenden Protokolls*, enthält in Abschnitt I Bestimmungen über die Anwendung der Genfer Abkommen und des Protokolls. Abschnitt II bezieht sich auf die Bestrafung der *Übertretungen* und ergänzt das von den Genfer Abkommen aufgestellte Strafsystem.

Titel VI enthält die Schlußbestimmungen des Protokolls. Einige seiner Artikel beziehen sich auf heikle Probleme wie z.B. das Problem der Vorbehalte, der Abänderung und der Denunziation.

PROTOKOLLENTWURF II

Die Genfer Abkommen von 1949 enthalten nur eine Bestimmung, die im Falle eines nichtinternationalen bewaffneten Konflikts Anwendung findet, nämlich den allen Abkommen gemeinsame Artikel 3. Diese Bestimmung verleiht allen Opfern von nichtinternationalen bewaffneten Konflikten grundlegende Garantien und rechtfertigt die von unparteiischen humanitären Organisationen angebotene Hilfe. Sie hat in der Vergangenheit bereits dazu beigebracht, das Los der von diesen Konflikten betroffenen Personen zu lindern. Dennoch hat sie sich in manchen Punkten als ungenügend erwiesen, besonders was die Behandlung von Verwundeten und Kranken sowie der der Freiheit beraubten Personen anbetrifft. Alle zu Rate gezogenen Sachverständigen waren sich über die Notwendigkeit einig, die in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten anwendbaren Regeln weiterzuentwickeln, was Ziel und Zweck dieses Protokolls sind.

Es muß gleich gesagt werden, daß dieser Entwurf nicht an die Stelle des allen Abkommen gemeinsamen Artikels 3 treten will, der weiterhin seinen Wert hat. Artikel 3 und Protokoll II würden autonom nebeneinander bestehen. Ihr Anwendungsbereich wäre auch nicht genau derselbe. Während der allen Abkommen gemeinsame Artikel 3 in allen Fällen nichtinternationaler bewaffneter Konflikte Anwendung findet, würde dieses Protokoll nur bei Konflikten gewisser Heftigkeit Anwendung finden, wie es im Entwurf des ersten Artikels niedergelegt ist.

Der Protokollentwurf ist in *acht Titel* unterteilt:

1. *Anwendungsbereich des Protokolls*, 2. *Humane Behandlung der sich in der Gewalt der Konfliktparteien befindlichen Personen*, 3. *Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige*, 4. *Kampfmittel und -methoden*, 5. *Zivilbevölkerung*, 6. *Hilfsgüter*, 7. *Durchführung des Protokolls* und 8. *Schlußbestimmungen*.

Dieser Entwurf bezweckt einerseits, der Zivilbevölkerung einer vertragschließenden Partei auf dem Gebiet, auf dem sich ein nicht-internationaler bewaffneter Konflikt abspielt, gegen die Willkür der Konfliktparteien, in deren Gewalt sich diese Bevölkerung befindet, beizustehen, und andererseits, sie gegen die Auswirkungen der Feindseligkeiten zu schützen. Er übernimmt zahlreiche Regeln

der Genfer Abkommen, indem er sie den Erfordernissen des nicht-internationalen bewaffneten Konflikts anpaßt. Der Entwurf von Protokoll I diente ihm ebenfalls unmittelbar als Vorbild, besonders im Hinblick auf die Ausführungen über die Verwundeten und Kranken, die Kampfmittel und -methoden und den Schutz der Zivilbevölkerung.

Kommentar zu den beiden Protokollentwürfen

Das IKRK wollte all jenen, die die Protokollentwürfe zu prüfen haben, die Arbeit erleichtern, indem es einen Kommentar ausarbeitete. Er ist knapp gehalten, enthält jedoch alles, was zum Verständnis der vorgeschlagenen Bestimmungen wichtig schien. Es handelt sich in erster Linie um eine Darlegung der Beweggründe. Ganz allgemein weist er auf den Ursprung der Artikel oder Abschnitte hin und gibt gegebenenfalls an, worin sie sich von den früheren Texten unterscheiden.

Im Dezember 1973 schickte der schweizerische Bundesrat diesen Kommentar an alle Staaten und Organisationen, die zur Teilnahme an der diplomatischen Konferenz eingeladen waren.

Expertentagung über die Waffen, die unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos treffen, und Bericht über die Arbeiten dieser Tagung

Im Verlaufe der zweite Sitzungsperiode der Regierungsexpertenkonferenz über die Neubestätigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts im Jahre 1972 hatten die Sachverständigen von neunzehn Regierungen einen schriftliche Vorschlag vorgebracht und dem IKRK nahegelegt, Experten zu dem Problem der Verwendung von gewissen « herkömmlichen » Waffen, die unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos treffen, zu befragen.

Das IKRK gab diesem Wunsch statt. So fanden von 26. Februar bis 2. März und nochmals vom 12. bis 15. Juni Expertentagungen am Sitz des IKRK statt, an denen Sachverständige teilnahmen, die

entweder von den Staaten, welche den oben erwähnten Vorschlag vorgebracht hatten, oder sonst an diesem Problem interessiert sind, entsandt worden waren. Das IKRK hatte ferner die *Organisation der Vereinten Nationen*, die *Weltgesundheitsorganisation*, den *Sonderausschuß der nichtstaatlichen Abrüstungsorganisationen* und das *Stockholm International Peace Research Institute* zur Teilnahme an diesen Tagungen aufgefordert. So war es möglich, eine hochqualifizierte Arbeitsgruppe aufzustellen und einen Dokumentarbericht auszuarbeiten, in welchem gewisse Waffenarten beschrieben werden, die unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos treffen, und ihre Auswirkungen auf den menschlichen Körper zu analysieren.

Dieser Bericht wurde vom IKRK in englischer, französischer und spanischer Sprache veröffentlicht, und die Sachverständigen der Bundesrepublik Deutschland fertigten eine deutsche Übersetzung an. Er wurde so abgefaßt, dass er für jeden verständlich ist, der sich für diese Probleme interessiert, auch wenn er kein Fachmann ist. Alle Mitgliedstaaten der Genfer Abkommen von 1949 erhielten den Bericht zugestellt. Er wurde ferner der Generalversammlung der Vereinten Nationen und der XXII. Internationalen Rotkreuzkonferenz zur Verfügung gestellt.

Der Bericht beleuchtet die juristischen, militärischen und medizinischen Gesichtspunkte des Problems und wird sicherlich jegliche spätere Untersuchung der Frage dieser Waffen im Hinblick auf ein Verbot oder eine Begrenzung der Anwendung einiger derselben erleichtern.

XXII. Internationale Rotkreuzkonferenz (Teheran, 8. bis 15. November 1973)

Die Frage der Neubestätigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts stand auf der Tagesordnung des Ausschusses für humanitäres Völkerrecht der XXII. Internationalen Rotkreuzkonferenz. Die Debatten bezogen sich vor allem auf die beiden Entwürfe von Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen von 1949. Gemäß einem Beschuß dieses Ausschusses wurde über die verschiedenen Abänderungsvorschläge zu diesen Protokollentwürfen nicht

abgestimmt; man findet sie in einem vom IKRK für die diplomatische Konferenz ausgearbeiteten Bericht.

DER AUSSCHUSS FÜR HUMANITÄRES VÖLKERRECHT

Dieser Ausschuß tagte vom 8. bis 12. November unter dem Vorsitz von Dr. J. Pictet, Vizepräsident des IKRK. Im Anschluß an die Debatten über die beiden Protokollentwürfe nahm er drei Resolutionen an: Die erste Resolution, *Neubestätigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts*, wünscht eine möglichst weitverbreitete und schnelle Annahme der beiden Protokolle; die zweite, *Verbot oder Einschränkung der Anwendung gewisser Waffen*, bittet die diplomatische Konferenz — ohne daß hierdurch ihre Arbeiten über die beiden vom IKRK unterbreiteten Protokollentwürfe leiden — die Frage des Verbots oder der Einschränkung von sogenannten herkömmlichen Waffen, die unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos treffen, näher zu prüfen; sie fordert ferner das IKRK auf, für 1974 eine Regierungsexpertenkonferenz einzuberufen, welche die Frage des Verbots oder der Einschränkung des Gebrauchs dieser Waffen ausführlich prüfen soll. Die dritte Resolution, *Verstärkung der Rolle der nationale Gesellschaften in den Zusatzprotokollen*, bittet die diplomatische Konferenz, Bestimmungen in die Protokolle aufzunehmen, um die Rolle der nationalen Rotkreuzgesellschaften und ihrer Föderation zu verstärken und ihre humanitäre Tätigkeit zu erleichtern. Diese Resolutionen wurden von der Konferenz unverändert in ihrer abschließenden Vollversammlung angenommen.

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG DER PROTOKOLLENTWÜRFE DURCH DIE XXII. INTERNATIONALE ROTKREUZKONFERENZ

Dieser für die diplomatische Konferenz bestimmte Bericht stellt eine analytische Zusammenfassung der Debatten des Ausschusses für humanitäres Völkerrecht über die Protokollentwürfe dar. Er enthält alle Meinungen, die zum Ausdruck gebracht wurden, und die dem Ausschuß unterbreiteten schriftlichen oder mündlichen Abänderungsvorschläge. Im Anhang sind alle schriftlichen Vorschläge zu finden sowie der Bericht des Ausschusses und die auf diesem Gebiet angenommenen Resolutionen.

Beziehungen zur Organisation der Vereinten Nationen

Die seit einigen Jahren zwischen dem IKRK und der Organisation der Vereinten Nationen bestehende Zusammenarbeit auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts wurde auch im Berichtsjahr fortgesetzt.

A. Dominique Micheli verfolgte die Arbeiten der achtundzwanzigsten Sitzungsperiode der Generalversammlung der Vereinten Nationen, die vom 8. September bis 18. Dezember 1973 in New York stattfand. Der IKRK-Delegierte bei den internationalen Organisationen befand sich in Begleitung der Herren Zuger und Jaquinet. Als im Rahmen des Sechsten Ausschusses über das Thema « Achtung der Menschenrechte in Zeiten bewaffneter Konflikte » diskutiert wurde, begab sich Frau Bindschedler-Robert, Mitglied des IKRK, ebenfalls nach New York.

Auf Empfehlung des Ersten Ausschusses nahm die Generalversammlung die Resolution Nr. 3076 (XXVIII) an, die den Titel trägt « *Napalm und andere Brandwaffen sowie alle Aspekte ihres eventuellen Einsatzes* ». Diese Resolution nimmt mit Genugtuung von den vom IKRK für die diplomatische Konferenz ausgearbeiteten Vorschlägen Kenntnis; sie stellt fest, daß die XXII. Internationale Rotkreuzkonferenz das IKRK aufgefordert hat, 1974 eine Regierungsexpertenkonferenz einzuberufen, um die Frage des Verbots oder der Einschränkung der Anwendung von Waffen, die unnötige Leiden verursachen, oder die ihre Opfer wahllos treffen, zu prüfen; sie fordert die diplomatische Konferenz auf — ohne daß hierdurch die Prüfung der Protokollentwürfe leidet — die Frage der Anwendung von Napalm und anderen Brandwaffen sowie von gewissen anderen Waffen zu untersuchen und nach einer Einigung über Vorschriften zu suchen, die die Verwendung dieser Waffen verbieten oder einschränken. Sie bittet den Generalsekretär, ihr während der nächsten Sitzungsperiode über die Arbeiten der diplomatischen Konferenz zu dieser Frage Bericht zu erstatten.

Die Generalversammlung bittet ferner den Generalsekretär durch ihre Resolution Nr. 3058 (XXVIII) mit dem Titel « *Schutz für Journalisten auf gefährlicher Mission in Gebieten bewaffneter Konflikte* », die aufgrund der Empfehlung des Dritten Ausschusses angenommen wurde, der diplomatischen Konferenz den Entwurf von Artikeln zu

diesem Problem und die Abänderungsvorschläge zu unterbreiten. Er soll die Konferenz auffordern, ihre Kommentare und Anregungen zu diesen Texten vorzulegen.

In einer anderen Resolution, die den Titel trägt « *Achtung der Menschenrechte in Zeiten bewaffneter Konflikte* » (Nr. 3102 (XXVIII)), die auf Empfehlung des Sechsten Ausschusses hin angenommen wurde, begrüßt die Generalversammlung mit Genugtuung die Einberufung einer ersten Sitzungsperiode der diplomatischen Konferenz über die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts durch den schweizerischen Bundesrat. Sie bezeichnet « die Entwürfe für Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949, die vom IKRK ausgearbeitet wurden, als ausgezeichnete Diskussionsgrundlage für die Konferenz ». Ferner nimmt sie von den 1969 in Istanbul und 1973 in Teheran von den XXI. bzw. XXII. Internationalen Rotkreuzkonferenzen angenommenen Resolutionen Kenntnis. Sie erinnert an ihre Resolution über Napalm and andere Brandwaffen. Die Generalversammlung « bittet außerdem dringend darum », die Vertreter der von den verschiedenen regionalen zwischenstaatlichen Organisationen anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen als Beobachter zur diplomatischen Konferenz einzuladen, wie es der Gepflogenheit der Vereinten Nationen entspricht. Sie bittet den Generalsekretär, ihr über die Debatten und Schlußfolgerungen der diplomatischen Konferenz Bericht zu erstatten und beschließt, die Untersuchung dieses Punkts auf die Tagesordnung der nächsten Sitzungsperiode zu setzen.

Abschließend sei erwähnt, daß die Generalversammlung Resolution Nr. 3103 (XXVIII) mit dem Titel « *Grundprinzipien über den juristischen Status der gegen die Kolonial- oder ausländische Herrschaft und rassistische Regierungsformen kämpfenden Kombattanten* » annahm. Diese Resolution übernimmt die wichtigsten Elemente der früheren Resolution über die Anwendung der Genfer Abkommen in Situationen, die sich aus antikolonialistischen und antirassistischen Kämpfen ergeben und die sich in erster Linie auf die Behandlung dieser Personen im Falle ihrer Gefangennahme beziehen.

Beziehungen zu anderen zwischenstaatlichen und nicht-staatlichen Organisationen

Im Zusammenhang mit seinen Arbeiten über die Neubestätigung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts stand das IKRK mit verschiedenen Organisationen in Verbindung.

- *Europarat.* Der Leiter der Rechts- und Grundsatzabteilung, C. Pilloud, hielt am 8. Juli in San Remo einen Vortrag über die Protokollentwürfe vor dem Unterausschuß für Menschenrechte des Rechtsausschusses des Europarats. Dr. J. Pictet, Vize-präsident des IKRK, sprach am 4. September 1973 in Genf vor dem Bevölkerungs- und Flüchtlingsausschuß der gleichen Organisation über dasselbe Thema. Der Delegierte für internationale Organisationen, A. Dominique Micheli, stand ständig mit dem Europarat in Verbindung.
- *Gruppe der nichtstaatlichen Organisationen.* Vertreter des IKRK standen verschiedentlich mit dieser Arbeitsgruppe in Verbindung welche zu dem Zweck gegründet worden war, die Protokollentwürfe zu prüfen und Beobachtungen vorzubringen.
Das IKRK war auch auf folgenden Tagungen vertreten:
 - *Seminar über humanitäres Völkerrecht in Oslo.* Diese Tagung wurde vom Norwegischen Roten Kreuz für die neun afrikanischen Freiheitsbewegungen veranstaltet (A.N.C., F.L.N.A., FRELIMO, M.P.L.A., P.A.C., P.A.I.G.C., S.W.A.P.O., Z.A.N.U. und Z.A.P.U.).
 - *VI. Internationaler Kongreß der Internationalen Gesellschaft für Militärstrafrecht und Kriegsrecht.* Dieser Kongreß fand vom 21. bis 25. Mai im Haag statt. Mehrere Punkte der Tagesordnung standen in engem Zusammenhang mit den Arbeiten des IKRK über die Ausarbeitung der beiden Protokollentwürfe.
 - *Weltfrontkämpferverband.* Dieser forderte das IKRK auf, an der Tagung seiner Arbeitsgruppe in Belgrad vom 4. bis 5. September seine Ansichten darzulegen und einen Vertreter an die Generalversammlung zu entsenden, die vom 20. bis 29. November in Paris stattfand und in deren Verlauf dieser Verband verschiedene Aspekte der Protokollentwürfe untersuchte und bezüglich deren Inhalt einige Wünsche zum Ausdruck brachte.

- *Amnesty International.* Das IKRK nahm als Beobachter am VI. Kongreß von Amnesty International¹ teil, der vom 13. bis 16. September in Wien stattfand, sowie an der internationalen Konferenz zur Abschaffung der Folter vom 10. bis 11. Dezember in Paris.
- *Kolloquium über die geistige und intellektuelle Hilfe in bewaffneten Konflikten und bei inneren Wirren.* Dieses Kolloquium war vom « Internationalen Institut für humanitäres Recht » von San Remo und dem « Internationalen Institut für Menschenrechte » in Strassburg gemeinsam veranstaltet worden. Es fand vom 21. bis 23. September in Mailand statt.

XXII. INTERNATIONALE ROTKREUZKONFERENZ

Vom 8. bis 15. November 1973 tagte im Gebäude der Nationalversammlung in Teheran die XXII. Internationale Rotkreuzkonferenz, die in vorbildlicher Weise von der Iranischen Gesellschaft vom Roten Löwen mit der Roten Sonne organisiert worden war. An der Konferenz nahmen rund 700 Delegierte teil, welche 78 Regierungen, das IKRK, die Liga der Rotkreuzgesellschaften und 98 nationale Gesellschaften vertraten, sowie Beobachter von rund zwanzig staatlichen und nichtstaatlichen internationalen Organisationen.

Die Eröffnungsfeier fand in der « Roudaki Hall » (Oper) statt. Ihre Kaiserlichen Majestäten Schahinschah Aryamehr und Schabou Farah sowie Ihre Kaiserliche Hoheit Prinzessin Chams Pahlevi, Präsidentin der Gesellschaft vom Roten Löwen mit der Roten Sonne, wurden von der Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses, Lady Limerick, dem Präsidenten des IKRK, Dr. Eric Martin, dem Präsidenten der Liga, José Barroso, und Ministerpräsident Amir Abbas Hoveyda, umgeben von weiteren Persönlichkeiten, begrüßt. Die bei dieser Gelegenheit gehaltenen Reden, besonders von Seiner Kaiserlichen Majestät Schahinschah Aryamer, wurden in der Dezemberausgabe 1973 der *Revue internationale de la Croix-Rouge* abgedruckt.

Dem Brauch gemäß hatten die Rotkreuzorganisationen die Unterlagen zusammengestellt, die als Grundlage für die Debatten der

¹ In den Juli-, Oktober- und Novemberausgaben der *Revue internationale de la Croix-Rouge* erschienen zusammenfassende Berichte über diese Tagung.